

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 24. Februar 2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obernheim am **23. Februar 2021** folgende **S a t z u n g** beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Obernheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. das Fördern des Arbeitsfriedens,
6. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche oder einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist,
7. die behördliche Informationsgewinnung,
8. die Vornahme von Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland bei Leistungen bis 500€
3. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände, sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 12,00 € je angefangener 1/4 Stunde der Bearbeitungszeit zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr von 12,00 € je angefangener 1/4 Stunde der Bearbeitungszeit erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird eine Gebühr von 12,00 € je angefangener 1/4 Stunde der Bearbeitungszeit erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Ausfertigungen, Abschriften, sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

(3) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01. März 2021 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 24. Juli 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Obernheim, den 24. Februar 2021

gez. Ungermann
(Bürgermeister)

Allgemeine Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	je angef. ¼ Std. 12,00 €
2. Anträge	
2.1 Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde	je angef. ¼ Std. 12,00 €
2.2 Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 S. 1 der Satzung)	je angef. ¼ Std. 12,00 €
2.3 Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) (wegen Unzuständigkeit gebührenfrei)	je angef. ¼ Std. 12,00 € oder gebührenfrei
3. Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (Archiv) mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	je angef. ¼ Std. 12,00 € oder gebührenfrei
4. Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	je angef. ¼ Std. 12,00 €
5. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	je angef. ¼ Std. 12,00 €
6. Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	1,50 €/Seite
7. Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	gebührenfrei
8. Fotokopien und Ausdrucke	
8.1 bei einem Format bis zu DIN A4 schwarz-weiß	1,00 €/Seite
8.2 bei einem Format bis zu DIN A4 farbig	1,00 €/Seite
8.3 bei einem Format bis DIN A3 schwarz-weiß	1,50 €/Seite
8.4 bei einem Format bis DIN A3 farbig	1,50 €/Seite
9. Rechtsbehelfe	
9.1 Bei Zurückweisung der Rechtsbehelfe als unzulässig und unbegründet oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat (— / §§	je angef. ¼ Std. 12,00 €
9.2 Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 d.S. / §§ 2, 11 KAG)	je angef. ¼ Std. 12,00 €

Spezielle Verwaltungsgebühren

Bürgerbüro

10. Bauangelegenheiten	
10.1 Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB / §§ 2, 11 KAG)	je angef. ¼ Std. 12,00 €
10.2 Ausstellung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 BauGB (§ 28 Abs. 1 BauGB / § 47 Abs. 4 LBO → §§ 2, 11 KAG)	10,00 €/Fall
10.3 Bauordnungsrecht Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten/ Abbruchkosten, mind. 25,00 €
10.4 Angrenzeranhörung (§§ 47 Abs. 4 u. 55 LBO)	30,00 €/Fall
10.5 Schriftl. Auskunft aus Baulastenverzeichnis (§§ 47 Abs. 4 u. 72 LBO)	15,00 €/Fall
10.6 Formulierung einer Baulast (§ 47 Abs. 4 u. § 72 LBO)	15,00 €/Fall
10.7 Schriftl. Auskunft aus Bauakten (§ 47 Abs. 4 LBO bzw. §§ 2, 11 KAG)	je angef. ¼ Std. 12,00 €
11. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (§ 12 KAG)	
11.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung (§ 13 GuAVO / § 12 KAG)	10,00 €/Fall
11.2 Auskunft über Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB / § 12 KAG)	10,00 €/Fall
12. Fund	
12.1 bei Sachen bis zu 500,-- € Wert	gebührenfrei
12.2 bei Sachen über 500,-- € Wert	2% des Wertes
13. Gaststättenrecht	
13.1 Schankenerlaubnis/Gestattungen pro Tag (§ 12 GastG / § 1 VII GastVO → §§ 2, 11 KAG)	15,00 €/Fall
13.2 Sperrzeitverkürzungen (§ 12 GastVO / § 1 VII GastVO → §§ 2, 11 KAG)	20,00 €/Fall
14. Gewerbesachen	
14.1 Gewerbeanmeldung (§§ 14, 55c GewO / § 11 GewOZuVO → §§ 2, 11 KAG)	30,00 €/Fall
14.2 Gewerbeummeldung (§§ 14, 55c GewO / § 11 GewOZuVO → §§ 2, 11 KAG)	15,00 €/Fall
14.3 Gewerbeabmeldung, alle Gewerbearten (§§ 14, 55c GewO / § 11 GewOZuVO → §§ 2, 11 KAG)	15,00 €/Fall
14.4 Gewerbeauskunft, einfach oder erweitert (§ 150 GewO)	10,00 €/Fall

Gebührenverzeichnis	Gebührensätze
15. Feiertagsrecht	
15.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 FtG)	20,00 €/Fall
15.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 FtG)	25,00 €/Fall
16. Melderecht	
16.1 Einfache Auskunft (§ 21 BMG / §§ 2, 11 KAG)	10,00 €/Fall
16.2 Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG / §§ 2, 11 KAG)	10,00 €/Fall
16.3 Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1 BMG / §§ 2, 11 KAG)	je angef. ¼ Std. 12,00 €
16.4 Meldebescheinigung (§ 18 BMG) und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. (§ 18 BMG / §§ 2, 11 KAG)	5,00 €/Fall
16.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde (§§ 2, 11 KAG)	je angef. ¼ Std. 12,00 €
16.6 Gebührenfrei sind die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 BMG), die Auskunft an den Betroffenen (§§ 9, 10 BMG), die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14, 23, 52 BMG), Datenübermittlungen und Auskünfte von Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Inland (§ 34 BMG), Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG)	gebührenfrei
17. Wahlen - Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10,00 €/Fall
18. Straßenrechtliche Sondernutzung/Plakatierungsgenehmigung (§§ 16, 16a, 17, 19 StrG)	25,00 €/Fall
Personenstandswesen	
19. Ahnenforschung - Auskünfte aus Archiven, Recherche- und Verwaltungstätigkeit (§§ 2, 11 KAG)	je angef. ¼ Std. 12,00 €
20. Kirchenaustrittsverfahren (§ 26 KiStG / Ziff. 8 VerwVorschrift IM BW über Kirchenaustrittsverfahren)	20,00 €/Fall
21. Bestattungsrecht	
21.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestG / §§ 2, 11 KAG)	15,00 €/Fall
21.2 Ausstellung Umenanforderung (§ 50 Abs. 1 Nr. 8 BestG i.V.m § 25 VI BestattVO / §§ 2, 11 KAG)	10,00 €/Fall